

Anlage 1

1. Derzeitige Elternbeitragstabelle (Kindertageseinrichtungen) - gültig seit 01.08.2008

Einkommensgrenze in €	Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahren		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000	22,00 €	28,00 €	45,00 €	43,00 €	54,00 €	68,00 €
bis 37.000	38,00 €	48,00 €	76,00 €	90,00 €	113,00 €	141,00 €
bis 49.000	64,00 €	80,00 €	123,00 €	133,00 €	166,00 €	208,00 €
bis 61.000	101,00 €	126,00 €	190,00 €	177,00 €	221,00 €	276,00 €
bis 73.000	133,00 €	166,00 €	251,00 €	200,00 €	250,00 €	312,00 €
über 73.000	158,00 €	198,00 €	278,00 €	266,00 €	333,00 €	416,00 €

2. Elternbeitragstabelle (Kindertagespflege) - gültig seit 01.04.2007 (grau unterlegt); die geplante Änderung zum 01.08.2010 ist zum Vergleich weiß unterlegt

Einkommensgrenze in €	Einkommensgrenze bisher	Kindertagespflege												
		bis 10 Std.	1 - 10 Std.	bis 15 Std.	10 - 20 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	20 - 30 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	30 - 40 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 40 Std.
bis 15.000 €	bis 12.271 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	bis 24.542 €	- €	17,00 €	- €	34,00 €	- €	- €	51,00 €	- €	- €	68,00 €	- €	- €	85,00 €
bis 37.000 €	bis 36.813 €	36,00 €	35,28 €	54,00 €	70,56 €	72,00 €	90,00 €	105,84 €	101,50 €	113,00 €	141,12 €	127,00 €	141,00 €	176,40 €
bis 49.000 €	bis 49.084 €	53,00 €	52,15 €	79,50 €	104,31 €	106,50 €	133,00 €	156,46 €	149,50 €	166,00 €	208,61 €	187,00 €	208,00 €	260,76 €
bis 61.000 €	bis 61.355 €	70,50 €	69,15 €	106,00 €	138,31 €	141,50 €	177,00 €	207,46 €	199,00 €	221,00 €	276,61 €	248,50 €	276,00 €	345,76 €
bis 73.000 €	über 61.355 €	80,00 €	78,23 €	120,00 €	156,46 €	160,00 €	200,00 €	234,68 €	225,00 €	250,00 €	312,91 €	281,00 €	312,00 €	391,14 €
über 73.000 €		106,50 €		159,50 €		212,50 €	266,00 €		299,50 €	333,00 €		374,50 €	416,00 €	

3. Gebühren für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"

Vollzahler	76,00 €
Beitragsermäßigung für	
Wohngeldempfänger	38,00 €
Geschwisterkinder	38,00 €
Empf. von Leistungen nach SGB II u XII	- €

Einkommenstufen und Summe der festgesetzten Elternbeiträge
Zeitraum vom 01.08.2008 bis 31.07.2009

Übersicht für alle städtischen Kindertageseinrichtungen

Eink.-Stufe	Anzahl	Anzahl der beitragsfreien Geschwisterkinder	Summe der beitragsfreien Geschwisterkinder	Summe der festgesetzten Elternbeiträge
1	132	17	0,00 €	0,00 €
2	92	18	10.440,00 €	28.663,00 €
3	86	11	7.068,00 €	63.503,00 €
4	82	8	9.036,00 €	88.477,00 €
5	57	10	17.892,00 €	97.179,00 €
6	39	1	3.012,00 €	76.926,00 €
7	210	38	105.168,00 €	585.486,00 €
Summe	698	103	152.616,00 €	940.234,00 €

Übersicht für alle nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen

Eink.-Stufe	Anzahl	Anzahl der beitragsfreien Geschwisterkinder	Summe der beitragsfreien Geschwisterkinder	Summe der festgesetzten Elternbeiträge
1	93	16	0,00 €	0,00 €
2	52	4	1.680,00 €	24.664,00 €
3	68	16	12.240,00 €	54.296,00 €
4	89	8	8.196,00 €	97.377,00 €
5	64	6	11.376,00 €	125.289,00 €
6	63	12	27.984,00 €	144.061,00 €
7	325	47	126.072,00 €	902.342,00 €
Summe	754	109	187.548,00 €	1.348.029,00 €

Gesamtübersicht aller Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Meerbusch

Eink.-Stufe	Anzahl	Anzahl der beitragsfreien Geschwisterkinder	Summe der beitragsfreien Geschwisterkinder	Summe der festgesetzten Elternbeiträge
1	225	33	0,00 €	0,00 €
2	144	22	12.120,00 €	53.327,00 €
3	154	27	19.308,00 €	117.799,00 €
4	171	16	17.232,00 €	185.854,00 €
5	121	16	29.268,00 €	222.468,00 €
6	102	13	30.996,00 €	220.987,00 €
7	535	85	231.240,00 €	1.487.828,00 €
Summe	1452	212	340.164,00 €	2.288.263,00 €

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403 sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) und des § 9 Abs 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.4.2009 (GV.NRW.S.224) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII (KJHG)

§ 1 Allgemeines

(1) Das Jugendamt der Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Meerbusch und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII.

(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 2 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Tageseinrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Jahr der Einschulung ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei den angegebenen Betreuungsumfängen handelt es sich um Wochenstunden.

(4) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestset-

zung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Tageseinrichtungen, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Meerbuscher Betreuungsangebote für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Meerbusch.

Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Beitragstabelle ergibt.

(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Im Fall des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 oder § 6 Abs. 1 S. 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung der Stadt Meerbusch die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, der vereinbarten Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

(1) Der Elternbeitrag wird ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII (KJHG)

§ 9 Allgemeines

(1) Das Jugendamt der Stadt Meerbusch erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII.

(2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung, der Auskunfts- und Anzeigepflichten sowie der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 8 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 10 Beitragszeitraum

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beginns des Tagespflegeverhältnisses und sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.

(2) Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

III. Abschnitt

Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

§ 11 Allgemeines

(1) Die Stadt Meerbusch betreibt offene Ganztagschulen im Primarbereich aufgrund der entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 9 Abs.3 Schulgesetz NRW und § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 KiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung, der Auskunfts- und Anzeigepflichten sowie der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 8 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 12 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die Schulen besuchen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 13 Beginn und Ende der Teilnahme

(1) Die Teilnahme beginnt zum Zeitpunkt, den die Aufnahmeentscheidung durch die zuständige Schulleitung bestimmt.

(2) Die Teilnahme endet mit dem Verlassen der Schule oder zum Zeitpunkt, den die Entscheidung der Schulleitung festlegt .

(3) Eine Abmeldung in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung muss mindestens drei Monate vor Schuljahresende bei der besuchten Schule eingegangen sein.

§ 14 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

IV. Abschnitt

Abschließende Regelungen

§ 15 Regelung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verschiedener Betreuungsangebote

Werden mehrere Betreuungsangebote nach den Abschnitten I – III in Anspruch genommen, so wird für jedes Betreuungsangebot der entsprechende Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit geltenden Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14.12.2007, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in Meerbusch vom 12.02.2004 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung

Elternbeitragstabelle

Einkommens- grenze in €	OGATA	Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahren		
	20 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 25.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 37.000	30,00 €	38,00 €	48,00 €	76,00 €	90,00 €	113,00 €	141,00 €
bis 49.000	51,00 €	64,00 €	80,00 €	123,00 €	133,00 €	166,00 €	208,00 €
bis 61.000	81,00 €	101,00 €	126,00 €	190,00 €	177,00 €	221,00 €	276,00 €
bis 73.000	106,00 €	133,00 €	166,00 €	251,00 €	200,00 €	250,00 €	312,00 €
über 73.000	126,00 €	158,00 €	198,00 €	278,00 €	266,00 €	333,00 €	416,00 €

Einkommens- grenze in €	Kindertagespflege							
	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
bis 25.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 37.000	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	101,50 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €
bis 49.000	53,00 €	79,50 €	106,50 €	133,00 €	149,50 €	166,00 €	187,00 €	208,00 €
bis 61.000	70,50 €	106,00 €	141,50 €	177,00 €	199,00 €	221,00 €	248,50 €	276,00 €
bis 73.000	80,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	281,00 €	312,00 €
über 73.000	106,50 €	159,50 €	212,50 €	266,00 €	299,50 €	333,00 €	374,50 €	416,00 €